

# Vom Hüter der Moral zum Spiegel der Gesellschaft

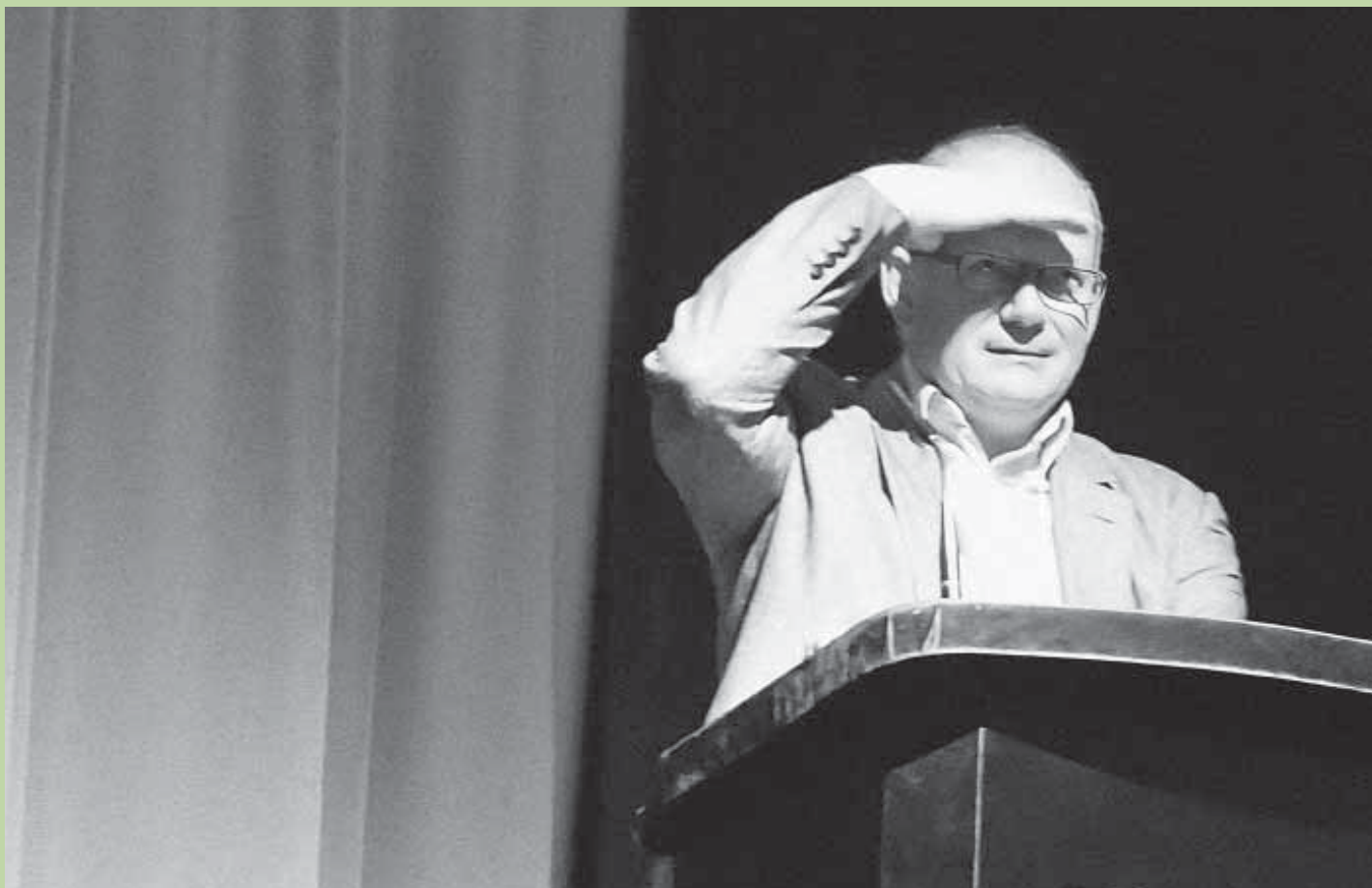
Das British Board of Film Classification (BBFC) feiert sein 100-jähriges Bestehen

Claudia Mikat

Beschränkungen der Meinungs- und Kunstfreiheit, Verbraucherinformation und Onlineregulierung waren die verbindenden Themen der internationalen Konferenz am 1. und 2. November 2012 in der Londoner BAFTA (British Academy of Film and Television Arts). Vertreterinnen und

Vertreter von Klassifizierungsstellen aus 17 Ländern – überwiegend aus Europa, aber auch aus Übersee (USA, Australien, Singapur, Korea) – diskutierten die Grundlagen der Klassifizierung und die Herausforderungen angesichts technischer Entwicklungen.

David Cooke, Direktor (Director) des BBFC



Der Veranstalter, das BBFC, verband die diesjährige Gastgeberschaft für den Kongress mit seinem 100. Geburtstag. Parallel wurden im Rahmen der Filmreihe „Uncut“ in Zusammenarbeit mit dem British Film Institut (BFI) Skandalfälle gezeigt, die die Geschichte des BBFC nachhaltig prägten. Einige der umstrittenen Filme waren erstmals in ursprünglicher Länge auf einer großen Leinwand zu sehen, denn Schnittauflagen waren und sind gängige Praxis des BBFC, sie begründen sogar seine Existenz: Im Jahr 1912 waren es die von verschiedenen kommunalen Behörden willkürlich verfügten Schnitte, die die Filmindustrie zur Gründung des BBFC bewegten, um ein Minimum an Einheitlichkeit in die Zensurstandards zu bringen.<sup>1</sup> Seit 1916 gibt es eine Liste mit 43 Gründen für die Entfernung von Szenen, darunter – neben Gewalt-, Sex- und Drogenkontexten – etwa Szenen, in denen sich die Christusfigur materialisiert, die in ungeordneten Verhältnissen spielen oder die die Effekte des Werfens von Schwefelsäure zeigen.<sup>2</sup>

Die wesentlichen Prinzipien der Filmprüfung, die erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg formuliert werden, bestimmen die Grundlagen und die Praxis des Boards über Jahrzehnte: Es geht um die moralischen Standards, um schädliche Wirkungen auf Kinder und um Fragen der Anstößigkeit.

In den 1950er-Jahren sind es die aufkommenden „Jugendfilme“, die als Gefahr für die öffentliche Moral eingeschätzt werden, weil sie abweichendes Verhalten und Jugendgewalt zeigen – *Rebel without a Cause* (... denn sie wissen nicht, was sie tun [USA 1955, Regie: Nicholas Ray]) beispielsweise musste für die Kennzeichnung „X“ (seinerzeit „ab 16 Jahren“) umfangreich geschnitten werden. Im darauffolgenden Jahrzehnt sind es Filme wie Arthur Penns *Bonnie and Clyde* (USA 1967) oder Sam Peckinpahs *The Wild Bunch* (*Sie kannten kein Gesetz* [USA 1969]), die für eine Freigabe gekürzt werden müssen, weil das kriminelle Verhalten der Protagonisten attraktiv erscheinen könnte. Identifikations- und Nachahmungsgefahr begründen Eingriffe auch unabhängig vom Kontext. Im ersten in den USA produzierten Martial-Arts-Film *Enter the Dragon* (*Der Mann mit der Todeskralle* [USA/Hongkong 1973, Regie: Robert Clouse]) wurden alle Kampfszenen mit Nunchakus geschnitten, weil die Würgehölzer leicht nachzubauen seien – eine Praxis, die bis 1999 beibehalten wird. Spätere Titel mit gewalttätigen Protagonisten wie *Reservoir Dogs* (USA 1992, Regie: Quentin Tarantino) oder *Natural Born Killers* (USA 1994, Regie: Oliver Stone) erhalten zwar ungeschnitten das inzwischen eingeführte Kennzeichen „18“, bleiben aber umstritten oder werden wie im letzteren Fall trotz der BBFC-Freigabe aufgrund der öffentlichen Diskussion über Zusammenhänge zwischen Filmgewalt und realen Gewalttaten vom Videoverleiher selbst nicht auf den Markt gebracht.<sup>3</sup>

Vor allem bei Darstellungen von Sexualität ist das BBFC rigide und sieht sich lange Jahre als Hüter der öffentlichen Moral. Filme wie Max Ophüls *La Ronde* (*Der Reigen*, F 1950) erhalten wegen der riskanten sexuellen Bezüge ein „X“-Kennzeichen. Trotz der sexuellen Liberalisierung in den 1960er-Jahren und der größeren Toleranz, mit der man Darstellungen von Sexualität begegnet, bleibt das Board bis in die späten 1970er-Jahre bei seiner Praxis, verbal oder bildlich „unsittliche“ Inhalte zu schneiden. Ingmar Bergmans *Tystnaden* (*Das Schweigen* [Schweden 1963]) oder Ken Loachs *Poor Cow* (*Geküsst und geschlagen* [GB 1967]) werden stark geschnitten. *Ultimo tango a Parigi* (*Der letzte Tango in Paris* [I/F 1972, Regie: Bernardo Bertolucci]) kann nur nach Kürzung der berühmten Butterszene veröffentlicht werden – und sorgt trotzdem für Proteste.

Bis Ende der 1970er-Jahre werden Darstellungen von Sexualität losgelöst vom Kontext betrachtet, was etwa auch zur Beschlagnahme von Pasolinis *Salò* (*Die 120 Tage von Sodom* [I 1975]) in einem Londoner Filmclub führt – das BBFC hatte die Kennzeichnung des als „unsittlich“ eingestuften Films verweigert. Erst seit 1977, als das Gesetz über die Veröffentlichung obszöner Schriften auf Film ausgeweitet wird, muss der Film als Ganzes betrachtet werden. Die Szene mit der Butter kann bei erneuter Prüfung von Bertoluccis *Der letzte Tango* nun in voller Länge verbleiben. 20 Jahre später erhalten Filme wie *The Idiots* (*Idioten* [DK 1998]) oder *Romance* (F 1999, Regie: Catherine Breillat), die reale, explizite Sexszenen zeigen, aufgrund ihres Gesamtcharakters ungeschnitten eine Freigabe ab 18.

Öffentliche Meinung und gesellschaftliche Akzeptanz der Ergebnisse spielen für die Selbstkontrollenrichtung BBFC seit jeher eine wesentliche Rolle. Das gilt umso mehr, als die Entscheidungen des Boards nicht bindend sind, sondern von den kommunalen Behörden aufgehoben und durch eigene Entscheidungen ersetzt werden können. „In Großbritannien gibt es drei große Kriteriengruppen, die ein Eingreifen begründen“, sagt David Cooke, seit 2004 Direktor des BBFC: „Das sind erstens die Gesetze, die festschreiben, welche Darstellungen verboten sind; zweitens die Gruppe möglicher Gefährdungen, zu denen wir auch die sozialetische Desorientierung zählen; und schließlich die Kriterien um Fragen der Anstößigkeit – das beinhaltet Aspekte wie allgemeine Akzeptanz, gesellschaftliche Normen und Werte usw.“ Weil sich große Teile der Öffentlichkeit durch grobe und vulgäre Sprache verletzt fühlen und bei den niedrigeren Freigaben unakzeptabel finden, ist „bad language“ in Großbritannien ein wichtiges Kriterium. Die häufige Verwendung drastischer Ausdrücke wie „fuck“ steht etwa einer Freigabe ab 12 Jahren entgegen; noch härtere Begriffe (z. B. „cunt“) müssen selbst in Filmen mit einer Freigabe ab 15 Jahren durch den Kontext gerechtfertigt

#### Anmerkungen und Literatur:

- 1 Zur Geschichte und den Prüfkriterien des BBFC vgl. auch das Gespräch von Joachim von Gottberg mit dem damaligen Direktor James Ferman: *Neue Regierung für strengen Jugendschutz. In Großbritannien werden Filme und Videos auch für Erwachsene geprüft.* In: tv diskurs, Ausgabe 4, 1/1998, S. 4 – 17
- 2 *BBFC History – The early years at the BBFC, including T. P. O' Connor's 43 grounds for deletion.* Abrufbar unter: <http://www.bbfc.co.uk/education-resources/student-guide/bbfc-history> (letzter Zugriff: 28.11.2012)
- 3 Am 13. März 1996 wurden mehrere Schulkinder im schottischen Dunblane von einem bewaffneten Mann getötet. Der Videoverleiher brachte daraufhin *Natural Born Killers* nicht auf den Markt. Der Film war bis 2001 in Großbritannien nicht auf Video verfügbar. Vgl. <http://www.bbfc.co.uk/case-studies/natural-born-killers>



David Austin, stellvertretender Direktor (Assistant Director Policy and Public Affairs) des BBFC

Das BBFC prüft auch Filme, die in Sexshops gezeigt werden.



sein. Gleichwohl ist man sich bewusst, dass Fragen der Anstößigkeit in einer freiheitlichen Gesellschaft engen Grenzen unterliegen. „Auf wen wirken bestimmte Begriffe ‚anstößig‘? Auf eine fanatische Minderheit? Rechtfertigt das eine Intervention?“, fragt Cooke. Übergeordnetes Prinzip ist in Großbritannien, ganz im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, die im Oktober 2000 im Human Rights Act verankert wurde, die größtmögliche Freiheit der Medien. „Das bedeutet, dass wir nicht aus Gründen der ‚Anstößigkeit‘ allein diese Freiheit beschränken dürfen“, sagt Cooke. „‚Anstößigkeit‘ kann ein unterstützendes, aber kein leitendes Kriterium sein.“

Je nach öffentlicher Debatte im Einzelfall steht das BBFC in der Kritik, entweder zu liberal oder zu rigide zu sein. Die im Allgemeinen akzeptierte Schnittpraxis wird zuweilen deutlich übertrieben – in *Cape Fear* (*Ein Köder für die Bestie* [USA 1962, Regie: J. Lee Thompson]) hatte das Board 161 Schnitte verhängt – und wurde dann selbst von der konservativen Boulevardpresse verhöhnt. In anderen Fällen folgt das Board nicht dem allgemeinen Konsens und stellt sich gegen Verbotsforderungen: Trotz der öffentlichen Kritik wird etwa Stanley Kubricks *A Clockwork Orange* (*Uhrwerk Orange* [GB 1971]) ungeschnitten ab 18 freigegeben, dann aber von Kubrick selbst, angeblich aus Besorgnis wegen berichteter Nachahmungstaten und nach Drohungen gegen seine Familie, vom britischen Markt genommen.<sup>4</sup> Im Fall von *Crash* (Kanada/GB 1996, Regie: David Cronenberg) verteidigte das Board den Film gegen den Vorwurf, er sei obszön und provoziere Nachahmer. Es vergab ohne Schnitte das Kennzeichen „18“. Die Entscheidung wurde von einigen regionalen Behörden nicht akzeptiert, weshalb der Film z. B. im Londoner West End und am Leicester Square nicht gezeigt werden durfte.

„Sollten wir bei Erwachsenenfreigaben überhaupt eingreifen? Wie werden die Maßnahmen begründet? Stehen Gesetze, Wirkungsvermutungen oder gesellschaftliche Befindlichkeiten hinter der Intervention?“ Mit diesen Fragen leitete David Cooke auf der Konferenz die Diskussion über die Grundlagen der Klassifizierung ein.

#### Verboten oder frei für Erwachsene?

Filmbeispiele zeigen die nationalen Unterschiede in der Grenzziehung zwischen Verbot und Erwachsenenfreigabe – welche in Deutschland und Großbritannien die Altersstufe ab 18, in den Niederlanden ab 16 und in Schweden ab 15 Jahren bezeichnet. Im Vordergrund steht der Umgang mit extremen Darstellungen von sexueller und sadistischer Gewalt. Die gesetzlichen Grundlagen sind nicht überall die gleichen: So kann der für die DVD-Auswertung neu vorgelegte Kannibalenfilm *Cannibal Holocaust* (*Nackt und zerfleischt* [I/Kolumbien 1980, Regie:



Ruggero Deodato]) in Großbritannien nur ohne Szenen realer Tiertötungen ab 18 Jahren freigegeben werden, weil ein ursprünglich mit Blick auf Westernfilme und Pferdestürze eingerichtetes Tierschutzgesetz von 1937 Grausamkeit an Tieren im Film verbietet. In Deutschland steht der Titel nach wie vor auf dem Index, wofür allerdings die vermuteten sozialetisch desorientierenden Wirkungen durch die Darstellung der Indios als minderwertige Rasse ausschlaggebend gewesen sind.

Der als schwarze Komödie promotete Film *Killer Joe* (USA 2011, Regie: William Friedkin) erhielt in Deutschland keine FSK-Freigabe, sondern wurde nur mit einem Gutachten der Juristenkommission der SPIO („nicht schwer jugendgefährdend“) auf DVD veröffentlicht. In Großbritannien wurde der Film dagegen mit 18 gekennzeichnet. Zwar werde, so Senior Examiner Craig Lapper, sexuelle Gewalt erotisiert und auch Sympathie für den Sadismus des Täters vermittelt, eine Identifikation mit ihm finde aber nicht statt.

Der viel diskutierte Torture Porn *A Serbian Film* (OT: *Srpski Film*, Regie: Srdjan Spasojević) aus dem Jahr 2010 wird weltweit als grenzwertig eingestuft. Er erzählt die Geschichte des ehemaligen Pornostars Milos, der eine Rolle in einer Art von Realityporno annimmt und feststellen muss, dass es sich um einen Snuff-Film mit kinderpornografischen und nekrophilen Elementen handelt. Eine politische Allegorie auf das vergewaltigte Serbien, in der etwa ein unmittelbar nach der Geburt vergewaltigtes Baby für den Kosovo steht? „Man kann das so sehen“, sagt David Austin, Assistant Director Policy and Public Affairs des BBFC, der u. a. zu *A Serbian Film* eine Zuschauerbefragung durchgeführt hat. „Es ist ein Film, der eine künstlerische Bedeutung hat. Trotzdem: Er widerspricht unseren Grundsätzen in Bezug auf sexuelle Gewalt.“ Der Film wurde nur in einer um knapp 4 Minuten gekürzten Fassung ab 18 Jahren freigegeben. In Deutschland, wo der Film 2010 auf dem Filmfest Hamburg lief, wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nur eine um etwa 13 Filmminuten gekürzte Fassung vorgelegt und mit 18 gekennzeichnet. Die Originalfassung und auch die BBFC-Version wurden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als strafrechtlich relevant indiziert.<sup>5</sup> In Schweden hat der zuständige Minister eine strafrechtliche Relevanz dagegen verneint und den Kunstvorbehalt geltend gemacht. Der Film wurde auf dem Stockholmer Filmfestival gezeigt. Da es in Schweden für die DVD-Auswertung keine Beschränkungen gibt, kann der Film in Schweden von jedem 15-Jährigen erworben werden.

## Orientierung am Zuschauer

Ob Kunst oder als Kunst verkaufte Gewaltpornografie: Das britische Publikum steht im Fall von *A Serbian Film* hinter der Entscheidung des BBFC. Das ist das Ergebnis einer Zuschauerstudie zu Darstellungen von sexueller und sadistischer Gewalt und zu konkreten Entscheidungen. „Das Publikum ist einerseits der Auffassung, dass Erwachsene frei sein sollten zu wählen, was sie sich anschauen oder nicht. Es ist andererseits der Meinung, dass es hier auch Grenzen gibt“, sagt Austin. „Bei *A Serbian Film* war die Mehrheit sehr unglücklich mit einigen Sequenzen in dem Film, die Sex oder sexuelle Gewalt in Verbindung mit Kindern zeigen.“ Auch im Fall von *Grotesque* (USA 1988, Regie: Joe Tornatore) oder *The Killer Inside Me* (USA/Schweden/UK/Kanada 2010, Regie: Michael Winterbottom) sah die Mehrheit der Befragten die Grenzen berührt und plädierte z. T. strenger als das BBFC für Schnitte oder auch Ablehnungen. In anderen Fällen war die Einschätzung uneinheitlich, variierten etwa bei *I Spit on Your Grave* (USA 2010, Regie: Steven R. Monroe) von der Freigabe ab 18 bis zur Ablehnung.<sup>6</sup> Im Ergebnis sieht das Publikum bei bestimmten Formen von sexueller und sadistischer Gewalt Gefährdungsrisiken – Normalisierungseffekte, Einflüsse auf das Bild von Sexualität und Rollenverhalten. In diesen Fällen wird ein Eingreifen des BBFC auch bei Erwachseneninhalten erwartet und begrüßt.

Das BBFC legt Wert darauf, sich an den gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu orientieren, insbesondere bei Fragen der Anstößigkeit und des guten Geschmacks. Lange hat das bedeutet, traditionelle – auch überkommene – Werte aufrechtzuerhalten, um öffentliche Akzeptanz und das Vertrauen der Behörden zu gewinnen. Eine Wende vollzog sich zwischen 1999 und 2000 mit der Entscheidung, das System auf breit angelegte Zuschauerstudien zu stützen, die seitdem alle vier bis fünf Jahre durchgeführt werden. „Das haben wir vorher nicht gemacht. Das hat die Grundlage unserer Arbeit wirklich verändert“, erinnert sich Cooke. 1998 hatte das BBFC erstmals die Prüfkriterien veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Es folgten öffentliche Veranstaltungen in vielen Städten Großbritanniens, landesweite Fragebogenerhebungen, Testscreenings. David Austin, der für den Forschungsbereich verantwortlich ist, erläutert: „Über 10.000 Menschen im ganzen Land sind üblicherweise an unseren Erhebungen beteiligt. Wir fragen nach allen relevanten Themen wie Sex und Alkohol, Rauchen, Selbstverletzung, Diskriminierung, sexuelle Gewalt oder Sprache. Wir fragen nach den Bewertungen konkreter Filme. Wir kombinieren qualitative und quantitative Methoden, bilden Fokusgruppen oder stellen Fragebögen auf unsere Webseite.“

4

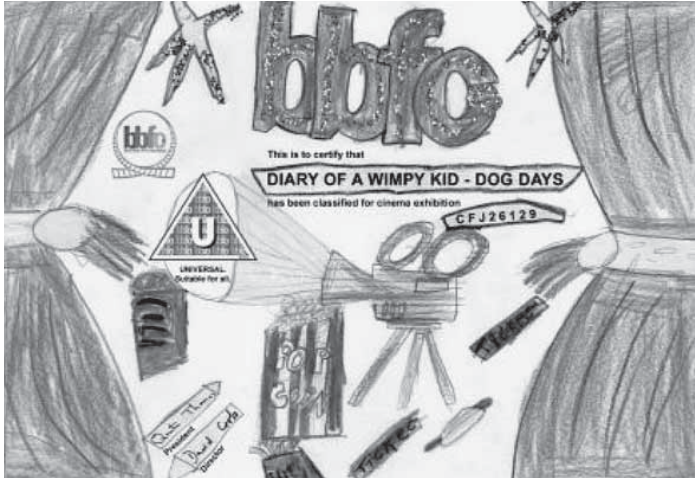
*A Clockwork Orange* wird erst nach Kubricks Tod im Jahr 1999 erneut zur Prüfung vorgelegt und erhält ungeschnitten die Freigabe ab 18 Jahren, die die frühere „X“-Kennzeichnung ersetzt. Vgl. <http://www.bbfc.co.uk/case-studies/clockwork-orange>

5

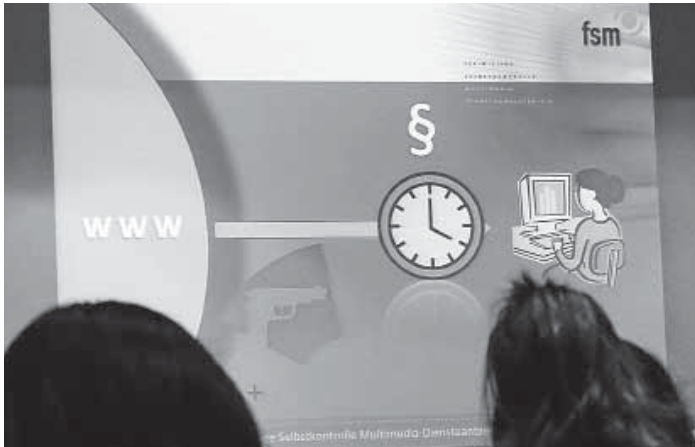
Für Trägermedien mit möglicherweise strafrechtsrelevantem Inhalt (Eintrag in Listenteil B) gelten die weitergehenden Verbreitungsverbote des Strafgesetzbuches. Stellt ein Gericht einen Verstoß fest, dürfen die Medien auch nicht unter Erwachsenen verbreitet werden.

6

Die Titel *I Spit on Your Grave* und *Grotesque* sind in Deutschland indiziert (Listenteil B). *The Killer Inside Me* wurde von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet.



Gewinnerbild des Malwettbewerbs anlässlich des BBFC-Jubiläums



Die FSM präsentierte die deutsche Jugendschutzregelung für das Internet.

David Cooke



Die Ergebnisse der Untersuchungen fließen in die Prüfgrundlagen ein, die inzwischen in der dritten Auflage vorliegen. Mit den überarbeiteten Grundsätzen und differenzierteren Kriterien in Bezug auf Darstellungen von sexualisierter Gewalt ist in 2013 zu rechnen.

Insofern ist das BBFC heute eine andere Organisation als zu den Zeiten von James Ferman, den *tv diskurs* im Jahr 1998 interviewte.<sup>7</sup> „Wenn zur Zeit von James Ferman gefragt wurde, ob wir die öffentliche Meinung anführen oder ihr folgen, war die Antwort nicht ganz klar“, meint David Cooke. „Heute lautet die Antwort: weder noch! Wir sind im Einklang mit der öffentlichen Meinung. Wir versuchen, die öffentliche Meinung zu spiegeln.“

### Verbraucherschutz, Elterninformation, Medien- erziehung

Kommunikation mit den Mediennutzern und Information über die Medieninhalte werden großgeschrieben, man versucht auch, die Sicht von Kindern einzufangen.

Das umfangreiche medienpädagogische Programm des BBFC wird von Lucy Brett koordiniert. Angeboten werden Materialien für Schulen und Universitäten, Seminare und Schulbesuche, Filmgespräche, Filmwochen oder anlässlich des 100. Geburtstages ein Malwettbewerb: die Gestaltung einer Black Card, die in Großbritannien vor jedem Kinofilm gezeigt wird und Titel und Altersfreigabe enthält. Die Karte des Gewinners wird nun vor jeder Vorführung des Blockbusters *Diary of a Wimpy Kid: Dog Days* (*Gregs Tagebuch – Ich war's nicht* [USA/Kanada 2012, Regie: David Bowers]) eingeblendet. „Sie musste allerdings zensiert werden“, erklärt Brett, „wegen der übergenauen Darstellung einer Cola-Dose.“ Über 12.000 Kinder und Jugendliche nahmen im Jahr 2011 die Angebote wahr oder beteiligten sich an Umfragen zu konkreten Filmen und den Entscheidungen des BBFC. Die Ergebnisse zeigen auch, dass die große Mehrheit der Befragten (85 %) Informationen über Filme wünscht, bevor sie sich diese ansieht und gezielt danach sucht. 73 % finden diese Informationen im Internet.

Zu jedem klassifizierten Kino- oder Videofilm werden auf der Webseite des BBFC Informationen bereitgestellt: Neben dem Alterskennzeichen sind das in allen Fällen prägnante Stichworte zu jugendschutzrelevanten Inhalten (z. B. „enthält moderate Horrorelemente und Actiongewalt“ – *Pirates of the Caribbean/Fluch der Karibik*, ab 12 Jahren); seit 2007 sind darüber hinaus längere Begründungen der konkreten Freigabe abrufbar. Es gibt Apps für Eltern und eine Reihe von Podcasts zu Stichworten wie „Gewalt“, „Sex“, „Horror“, „Familienfilme“ oder „Bond“. „Im Wesentlichen“, so Ed Valzey, britischer Minister für Kommunikation, „geht es darum, Informationen zu generieren, damit Eltern eine Entscheidung treffen können.“

## Lösungen oder Barrieren? – Herausforderung Internet

Auch in anderen Ländern ist ein Wandel von der reinen Medienkontrolle hin zur Verbraucherinformation und Medienkompetenzförderung zu beobachten – und z. T. mit einem kompletten Umbau der Institutionen verbunden.

In Schweden wurde die älteste Zensurstelle Europas, das Statens Biografbyrå, nach 99 Jahren zum schwedischen Medienrat (Statens medieråd) umgewandelt – ein von den Christdemokraten ausgehandelter Kompromiss angesichts der Bestrebungen, jegliche Medienkontrolle abzuschaffen. Verbote, Schnitte und die obligatorische Vorlage aller Kinofilme gibt es nicht mehr, eine Altersklassifizierung ist nur noch für Filme vorgesehen, die sich an ein Publikum unter 15 Jahren richten. In Finnland wurde das Board of Film Classification nach 65 Jahren zur Zentrale für Medienerziehung und audiovisuelle Medien (MEKU), mit neuer Gesetzgebung und neuem Klassifizierungssystem. An erster Stelle des Aufgabenkatalogs stehen heute Medienerziehung und die Entwicklung sicherer Medienumgebungen für Kinder. Leo Pekkala stellt grundsätzliche Fragen: „Wie viel Kontrolle wollen wir? Wollen die Menschen Altersfreigaben, weil sie es so gelernt haben? Bieten wir Lösungen oder bauen wir Barrieren auf?“ Es werde darum gehen, so sein Fazit, die richtige Balance zwischen Medienerziehung und Kontrolle zu finden.

Das gilt erst recht für den Umgang mit Onlinemedien. In allen Ländern ist man sich der Herausforderungen durch die Medienkonvergenz bewusst, in vielen Ländern liegen die Probleme auch in den unterschiedlichen Regelungen und Zuständigkeiten für Film, Fernsehen, Spiele und das Internet. Die auf der Konferenz vorgestellten Modelle skizzieren erste Ansätze: Die EU setzt auf Medienkompetenz und Medienkritik, auf selbstregulatorische Modelle, technische Zugangssysteme und die Klassifizierung von Onlineinhalten.<sup>8</sup> Die deutsche Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), die das technische Labeling in Kombination mit Jugendschutzprogrammen vorstellt, wird ebenso wie das niederländische NICAM mit einer PEGI-ähnlichen Variante im Dezember 2012 Gelegenheit haben, ihren Ansatz als mögliche Lösung für Europa zu präsentieren. Ziel ist eine neutrale Technologie, ein gemeinsamer technischer Standard, der in vorhandene Systeme eingepasst werden kann. Ein koordinierter Zugang zur Klassifizierung von Apps steht noch aus.

Wie in den USA Onlineinhalte und Spiele für die verschiedenen Endgeräte klassifiziert werden, demonstrierte Patricia Vance vom Entertainment Software Rating Board (ESRB), einer Einrichtung der US-Spieleindustrie.

Ein internationales, konsistentes System, das auf den Kriterien von PEGI und vom ESRB aufbaut, ist das International App Rating Council (IARC) und befindet sich derzeit in der Testphase. Wesentlich werde sein, so Vance, die großen Player wie Google oder Apple für eine Klassifizierung ihrer Inhalte zu gewinnen.

Was bedeutet die technische Entwicklung für die „alten“ Prüfstellen wie das BBFC? „Die gute Nachricht ist“, so David Cooke, „dass die Menschen unsere Freigaben und Informationen auch zu Filmen wünschen, die sie im Internet herunterladen. Wir arbeiten also nicht in einem feindlichen Klima.“ Mit dem Service BBFC-Online wurde ein unkomplizierter Weg gefunden, die Altersfreigaben auf die Onlinewelt zu übertragen. Bei mehr als 200.000 Titeln wurden die Freigaben bislang übernommen. „Ansonsten versuchen wir, so nützlich zu sein, wie es in der heutigen Zeit irgend möglich ist. Wir möchten zeigen, dass wir verschiedene Kompetenzen haben, eine Vielzahl von Informationen anbieten und wichtige Beiträge zur Medienbildung leisten.“ Werden wir in fünf Jahren Lösungen für die konvergente Medienwelt gefunden haben? „Ich weiß es nicht“, sagt Cooke. „Schließlich sind wir es nicht, die die Politik machen, sondern die Regierungen und die Parlamente – sie werden die Entscheidungen zu treffen haben.“

7  
Vgl. Anm. 1

8  
Eine Zusammenfassung der EU-Strategie für ein besseres Internet für Kinder ist abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/sip/policy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/policy/index_en.htm)

Claudia Mikat ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfungsausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

